Landratsamt Neu-Ulm

Dienstanweisung
Ausbildung der Feuerwehren
des Landkreises Neu-Ulm

1. Vorbemerkungen

Art. 8 Abs. 1 BayFwG führt aus:
"(1) [1] Der Feuerwehrkommandant hat für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zu sorgen.
[2] Er leitet ihre Einsätze nach Maßgabe des Art. 18 Abs. 2 und die Ausbildung, ernennt Mannschafts- und Führungsdienstgrade und berät die Gemeinde in Fragen des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes. [3] Ausbildungsveranstaltungen setzt er im Einvernehmen mit der Gemeinde fest, soweit Erstattungs- oder Entschädigungsansprüche entstehen können."

Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayFwG legt fest:
"(1) [1] Der Kreisbrandrat hat das Landratsamt, die Gemeinden und die Feuerwehren in Fragen des Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes zu beraten und zu unterstützen. [2] Er hat die Feuerwehren zu besichtigen und für die Ausbildungsveranstaltungen Sorge zu tragen."

Durch die fortschreitende Zunahme von Einsatzaufgaben, insbesondere im Bereich der Technischen Hilfeleistung, sowie der Modernisierung der Fahrzeuge und Gerätschaften in den letzten Jahren sind die Staatlichen Feuerwehrschulen nicht mehr in der Lage, alle notwendigen Lehrgänge vollumfänglich anzubieten. Zahlreiche Lehrgänge sind deshalb auf die Landkreise delegiert worden und werden nun auf Standortebene bei Feuerwehren des Landkreises durchgeführt. Die Entschädigung der Ausbilder wird durch diese Dienstanweisung geregelt.
Die Ausbildung am Standort erbringt, im Gegensatz zu einem Lehrgang an einer der drei Staatlichen Feuerwehrschulen, erhebliche finanzielle Einsparungen, da die Lehrgänge in der Regel außerhalb der Regelarbeitszeiten ehrenamtlicher Feuerwehrleute stattfinden und daher keine Verdienstausfallentschädigungen anfallen.

Die Veröffentlichung angebotener Lehrgänge und die Anmeldung dazu erfolgt über das Online-Portal des Kreisfeuerwehrverbandes.

Alle Lehrgänge werden in der Regel durch den Kreisfeuerwehrverband abgerechnet.

In begründeten Ausnahmefällen kann nach Prüfung und Genehmigung durch den Kreisbrandrat von den Regelungen dieser Dienstanweisung abgewichen werden.

2. Überörtliche Aus- und Fortbildungslehrgänge

Die Organisation und Durchführung der überörtlichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sind dem Kreisbrandrat vorbehalten. Er bestellt die Ausbilder und bestimmt die Ausbildungszeiten und -orte. In dieser Funktion wird er durch den Kreisbrandmeister Ausbildung und die Lehrgangsleiter vertreten.
Der Kreisbrandmeister Ausbildung legt mit den Lehrgangsleitern die Lehrgangstermine fest.
Zum Abschluss der Lehrgänge soll jeweils eine Aussprache ermöglicht werden, um den Lehrgangsteilnehmern in Anwesenheit des Kreisbrandrates, seiner Vertretung oder einem von ihm Beauftragten ausreichend Gelegenheit für Kritik, Verbesserungsvorschläge oder offene Fragen einzuräumen. Die Ergebnisse der Aussprache sollen festgehalten werden und nach Möglichkeit und nach Maßgabe geltender gesetzlicher Grundlagen in die künftige Ausbildung einfließen.

Einmal jährlich lädt der Kreisbrandmeister Ausbildung die Lehrgangsleiter zu einer Aussprache über die Ausbildungsveranstaltungen des Landkreises ein.

Um die gesetzlich vorgeschriebene Ausbildung rationeller und effektiver zu gestalten, werden im Landkreis Neu-Ulm folgende Aus- und Fortbildungsinhalte auf überörtlicher Ebene durchgeführt:

Modulare Truppausbildung
Erste Hilfe Kurs
Sprechfunkerausbildung
Lehrgang Maschinist für Löschfahrzeuge und Tragkraftspritzen
Lehrgang Maschinist für Hubrettungsfahrzeuge
Lehrgang Absturzsicherung
Lehrgang Technische Hilfeleistung
Gerätewartschulung
Lehrgang für Atemschutzgeräteträger
Atemschutzübungsstrecke
Brandsimulationscontainer
Heißausbildung MUNA
Lehrgang Träger von Chemikalienschutzanzügen
Lehrgang Motorsägenführer
Fahrersicherheitstraining
Seminar für Fahrausbilder nach FBerV
Fahrprüfung Feuerwehrführerscheine
Erwerb der Fahrerlaubnis Klassen C und CE
Leistungsprüfungen

Die Ausbildungen sind gegliedert in theoretische und praktische Teile und werden entsprechend den Vorschriften durchgeführt.

Für die Modulare Truppausbildung gelten die im Weiteren ausgeführten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen:

Die Modulare Truppausbildung besteht aus folgenden Teilen:

a) Basismodul
b) Modul "Ausbildungs- und Übungsdienst" (Dauer mindestens 2 Jahre)
c) Ergänzungsmodule (nur Feuerwehren mit Sonderausrüstung)
d) Abschlussprüfung zum Truppführer

Um an der Modularen Truppausbildung teilnehmen zu können, muss das 16. Lebensjahr vollendet sein.

Während des Modules "Ausbildungs- und Übungsdienst" (Dauer mindestens zwei Jahre) müssen folgende Komponenten absolviert werden:

1. Basismodul-Lehrgang (72 h)
2. Vertiefung Basismodul (30 h) am Standort (Heimatfeuerwehr)
3. Ausbildungs- und Übungsdienst: Lehrinhalte am Standort (40 h, Heimatfeuerwehr)
4. Erste Hilfe Kurs (9 h)
5. Leistungsprüfung "Gruppe im Löscheinsatz" /Jugendleistungsprüfung (optional)
6. ELA (Elektronische Lernanwendung) Schulung Digitalfunk (4 h)
7. Lehrgang Sprechfunker (17 h)

Über die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen im Rahmen der Punkte 2. "Vertiefung Basismodul" und 3. "Ausbildungs- und Übungsdienst" ist jeweils ein entsprechender Nachweisbogen zu führen.

Zur Abschlussprüfung zum Truppführer kann nur zugelassen werden, wer folgende Nachweise vorlegen kann:

- erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang Basismodul
- Nachweisbogen zu Punkt 2. "Vertiefung Basismodul" und Punkt 3. "Ausbildungs- und Übungsdienst"
- Nachweis über einen Erste Hilfe Kurs
- erfolgreiche Teilnahme an der ELA Digitalfunk
- erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang Sprechfunker

Die Abschlussprüfung zum Truppführer kann frühestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres oder nach einer nachgewiesenen, mindestens zweijährigen Dienstzeit bei einer Freiwilligen Feuerwehr oder anerkannten Werkfeuerwehr abgelegt werden.

Angehörige von Feuerwehren mit Sonderausrüstung (Hilfeleistungssatz, Motorsäge, Absturzsicherung, etc) sollen nach Vollendung des 18. Lebensjahres an den von der Kreisbrandinspektion Neu-Ulm angebotenen Weiterführungslehrgängen teilnehmen.
.
Das mindestens zweijährige Modul "Ausbildungs- und Übungsdienst" beginnt in der Regel mit der online-Anmeldung des Kandidaten durch den Kommandanten oder Löschzugführer auf der entsprechenden Internetplattform des Kreisfeuerwehrverbandes Neu-Ulm.
Die Anmeldung dient nur zur Anzeige des Beginns des zweijährigen Moduls "Ausbildungs- und Übungsdienst" und zu Bedarfsermittlung der Lehrgangsplätze des Basismodules.

Zum Lehrgang Basismodul ist durch den Kommandanten oder Löschzugführer eine separate Anmeldung zwingend notwendig.

Aufgaben des Lehrgangsleiters

Der Lehrgangsleiter bestimmt die Lehrgangsteilnehmer an Hand der Onlineanmeldung und lädt zum Lehrgang ein. Er benennt die Ausbilder aus den Feuerwehren oder der Kreisbrandinspektion und lädt sie rechtzeitig zu den Ausbildungen ein. Ebenso wird bei der Anforderung von Fahrzeugen und Geräten, welche andere Feuerwehren zur Verfügung stellen, verfahren. Bei Ausfall von Ausbildern hat der Lehrgangsleiter eigenverantwortlich für Ersatz zu sorgen.
Bei der praktischen Ausbildung ist nur das gemäß lehrgangsspezifischem Ausbildungsplan vorgesehene Personal (Helfer) einzuteilen.
Der Lehrgangsleiter organisiert die notwendige Verpflegung. Er führt die Anwesenheitsliste der Teilnehmer und die Nachweisbögen der Ausbilder mittels der dafür eingeführten Vordrucke. Diese sind dem Schatzmeister des KFV nach Abschluss des Lehrganges vollständig ausgefüllt zu übersenden. Um eine unmittelbare Abrechnung zu gewährleisten ist dem Schatzmeister des KFV die Lehrgangsabrechnung nach Lehrgangsende vollständig und korrekt ausgefüllt zu übermitteln. Ist die Übermittlung zusammen mit den Belegen digital erfolgt, so sind die Originale der Belege baldmöglichst nachzureichen.

Aufgaben des Kommandanten oder des Löschzugführers

Verantwortlich für die rechtzeitige Anmeldung, die Entsendung zur Ausbildung und die Teilnahme, ist der Kommandant oder der Löschzugführer. Zur Wahrung des Versicherungsschutzes ist der Kommandant, soweit er die Anmeldung zu einem Lehrgang nicht selbst vorgenommen hat, vom verantwortlichen Löschzugführer, Jugendwart oder einem hierfür Beauftragten in jedem Falle von der Teilnahme der vorgesehenen Personen an einem Lehrgang zu unterrichten. Der Kommandant, bzw.

Löschzugführer bestätigt mit der Onlineanmeldung die Lehrgangsvoraussetzungen und erklärt die Kenntnisnahme dieser Dienstanweisung (Kostenübernahme etc.).

Im Rahmen der Modularen Truppausbildung bestätigt der Kommandant bzw. der Löschzugführer zusammen mit dem Jugendwart die durchgeführten örtlichen Ausbildungsteile gemäß und mittels des eingeführten Begleitbogens.

Bei den überörtlichen Ausbildungsveranstaltungen ist eine volljährige Begleitperson der entsendenden Feuerwehr als Betreuer oder Betreuerin erforderlich, die die Feuerwehranwärter zu den Ausbildungsveranstaltungen begleitet.

3. Kosten der Ausbildung

Entschädigung der Ausbilder

Die Ausbilder erhalten grundsätzlich eine Entschädigung in Form eines Stundensatzes für die Dauer der durchgeführten Unterrichtsstunden und eine Wegstreckenentschädigung für die Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges. Vorbereitungs-, Pausen- und Ruhezeiten werden nicht berücksichtigt.
Der Stundensatz wird in der Höhe der Entschädigung nach § 11 Abs. 5 AV BayFwG (Brand- und Sicherheitswachen) gewährt.
Die Fahrtkosten der Ausbilder werden nach gefahrenen Kilometern abgegolten, die Höhe der Wegstreckenentschädigung richtet sich nach den geltenden Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
Bei mehr als 4 Ausbildungsstunden pro Tag wird Verpflegung gewährt.
Schiedsrichter erhalten für die Abnahme der Leistungsprüfungen eine Kostenpauschale, mit der sämtliche Aufwendungen abgegolten sind.
Ausbilder aus dem unmittelbaren Ausbildungsstandort, in dem der Lehrgang durchgeführt wird, erhalten keine Fahrkostenentschädigung. Mitglieder der Kreisbrandinspektion erhalten ihre Fahrkostenentschädigung durch die Nachweisführung im Fahrtenbuch.

Unterrichts- und Informationsmaterial

Das notwendige Schulungsmaterial wird den Lehrgangsteilnehmern gegen eine Selbstkostenpauschale zur Verfügung gestellt und wird bei der Lehrgangsabrechnung pauschal erhoben.

Kostenerstattung

Die Kosten der Ausbildung sind vom Träger der Feuerwehren zu tragen

Bei unentschuldigter Nichtteilnahme oder Absage weniger als 24 Stunden vor Lehrgangsbeginn werden der Gemeinde 100 %, bei Absage nach dem Anmeldeschluss bis 24 Stunden vor Lehrgangsbeginn 50 % der Lehrgangskosten bzw. eine Mindestpauschale von 25,- Euro in Rechnung gestellt. Liegen die gesamten Lehrgangskosten unterhalb dieser Pauschale, werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

Fälligkeit

Die Kosten werden jeweils nach Abschluss des Lehrganges sofort fällig

Kostenberechnung

Die Kosten der Aus- und Fortbildungslehrgänge werden nach folgendem Schema berechnet (siehe Anlage: "Entschädigung für Ausbilder und Nebenkosten" in der jeweils gültigen Fassung)

Ausbilder-Stundenvergütung
Wegstreckenentschädigung
Verpflegung (nach Aufwand, jedoch maximaler Pauschalbetrag)
Schulungsmaterial
Abrechnungskosten
Gesamtkosten (auf volle Euro gerundet)

Kosteneinziehung

Der Kreisfeuerwehrverband Neu-Ulm erhebt die Lehrgangskosten bei den betroffenen Städten, Märkten und Gemeinden nach Abschluss des Lehrganges.
Die Abrechnung der Aus- und Fortbildungslehrgänge wird jährlich durch das Landratsamt Neu-Ulm überprüft.

Übergangsregelungen

Die voraussichtlich nur noch bis 2015 stattfindenden Lehrgänge Truppführer und Überleitungslehrgang zum Truppführer werden in dieser Dienstanweisung nicht mehr berücksichtigt und nach der bisherigen Dienstvorschrift durchgeführt.

In Kraft treten

Diese Dienstanweisung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Die "Dienstanweisung über die überörtliche Aus- und Fortbildung der Feuerwehren im Landkreis Neu-Ulm" und die "Dienstanweisung für die Truppmannausbildung im Landkreis Neu-Ulm" in den jeweils letztgültigen Fassungen sowie die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Feuerwehr-Ausbildung im Landkreis Neu-Ulm" vom 10.03.2013 werden aufgehoben.

Neu-Ulm, den 01.01.2016

Thorsten Freudenberger
Landrat

Dr. Bernhard Schmidt
Kreisbrandrat

Anlage

Übersicht über die Gebühren bei überörtlichen Lehrgängen und Ausbildungsveranstaltungen im Landkreis Neu-Ulm
(Stand: 31.08.2015)

Entschädigung für Ausbilder

Stundensatz nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG	14,00 €
ab 01.03.2016:	14,40 €
Wegstreckenentschädigung pro km nach BayRKG	0,35 €

Nebenkosten

Verpflegungssatz pro Lehrgangstag mit Ganztagesausbildung und Teilnehmer	10,00 €
Schulungsmaterial (bei Bedarf)	10,00 €
Abrechnungskosten	2,00 €

Lehrgang Modulare Truppausbildung Basismodul
Minimal 21 Teilnehmer / Maximal 24 Teilnehmer
Gesamtbetrag pro Teilnehmer 130,00 €

Abschlussprüfung Modulare Truppausbildung zum Truppführer
Minimal 21 Teilnehmer / Maximal 24 Teilnehmer
Gesamtbetrag pro Teilnehmer 50,00 €

Lehrgang Erste Hilfe (Durchführung durch BRK)
Minimal 12 Teilnehmer / Maximal 15 Teilnehmer
Gesamtbetrag pro Teilnehmer 30,00 €

Lehrgang Sprechfunker
Minimal 18 Teilnehmer / Maximal 24 Teilnehmer
Gesamtbetrag pro Teilnehmer 50,00 €

Lehrgang Maschinist für Löschfahrzeuge und Tragkraftspritzen
Minimal 18 Teilnehmer / Maximal 27 Teilnehmer
Gesamtbetrag pro Teilnehmer 100,00 €

Lehrgang Maschinist für Hubrettungsfahrzeuge
Minimal 6 Teilnehmer / Maximal 16 Teilnehmer
Gesamtbetrag pro Teilnehmer 95,00 €

Lehrgang Absturzsicherung
Minimal 6 Teilnehmer / Maximal 12 Teilnehmer
Gesamtbetrag pro Teilnehmer 100,00 €

Lehrgang Technische Hilfeleistung
Minimal 8 Teilnehmer / Maximal 12 Teilnehmer
Gesamtbetrag pro Teilnehmer 130,00 €

Seminar für Gerätewarte
Minimal 6 Teilnehmer / Maximal 18 Teilnehmer
Gesamtbetrag pro Teilnehmer 30,00 €

Lehrgang für Atemschutzgeräteträger
Minimal 14Teilnehmer / Maximal 22 Teilnehmer
Gesamtbetrag pro Teilnehmer 130,00 €

Atemschutzübungsstrecke
Minimal 14 Teilnehmer / Maximal 28 Teilnehmer
Gesamtbetrag pro Teilnehmer 11,50 / 8,50 €
(mit bzw. ohne Atemluftflaschenfüllung)

Brandsimulationscontainer
Gesamtbetrag pro Teilnehmer 45,00 €

Lehrgang Heißausbildung MUNA Gelände
Minimal 18 Teilnehmer / Maximal 24 Teilnehmer
Gesamtbetrag pro Teilnehmer 30,00 €

Lehrgang Träger von Chemikalienschutzanzügen
Minimal 8 Teilnehmer / Maximal 12 Teilnehmer
Gesamtbetrag pro Teilnehmer 45,00 €

Lehrgang Motorsägenführer
(Bei Durchführung durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten)

Minimal 5 Teilnehmer / Maximal 10 Teilnehmer
Gesamtbetrag pro Teilnehmer entfällt

Hinweis: Lehrgänge werden nur ganztägig (Dauer 2 Tage) und wochentags angeboten.

Lehrgang Fahrersicherheitstraining
Minimal 28 Teilnehmer / Maximal 36 Teilnehmer
Gesamtbetrag pro Teilnehmer 40,00 €

Seminar für Fahrausbilder
Minimal 6 Teilnehmer / Maximal 16 Teilnehmer
Gesamtbetrag pro Teilnehmer 40,00 €

Fahrprüfung Feuerwehrführerscheine
Minimal 6 Teilnehmer / Maximal 18 Teilnehmer
Gesamtbetrag pro Teilnehmer 21,00 €

Erwerb Fahrerlaubnis Klassen C und CE
Stellung LKW und ggfs. Anhänger, Abrechnung erfolgt durch Fahrschule

Leistungsprüfung – Schiedsrichtergebühren pro Schiedsrichter
(Pauschalbeträge)

Gruppe im Löscheinsatz und Gruppe im technischen Hilfeleistungseinsatz

1 Gruppe	10,00 €
2 Gruppen	15,00 €
3 Gruppen	20,00 €

Bayerische Jugendleistungsprüfung

Abnahme bis 10 Teilnehmer	10,00 €
bis 15 Teilnehmer	15,00 €
ab 16 Teilnehmer	20,00 €